

**Friedhofsordnung**  
**für den Friedhof der Kirchenstiftung**  
**der**  
**Kirchengemeinde Erlangen-Neustadt**  
**Friedrichstr. 15**  
**91054 Erlangen**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Erlangen, Äußere Brucker Straße 24-26, Gemarkung Erlangen, Fl.Nr. 1009, 1009/2, 1009/3 mit seinen Einrichtungen steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Erlangen-Neustadt, Friedrichstrasse 15, 91054 Erlangen.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Kreisfreien Stadt Erlangen waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erwerben.

**§ 2**

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt das Kirchengemeindeamt Erlangen, Fichtestraße 1, 91054 Erlangen, als Friedhofsverwaltung. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
- (4) Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

### § 3 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes sowie der Friedhofskirche (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)
- b) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört und
- c) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
  - a) in den Monaten April bis September von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
  - b) in den Monaten Oktober bis März von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren bzw. dort abzustellen. Ausgenommen davon ist das für den Unterhalt des Friedhofs zwingend erforderliche Befahren, siehe dazu auch: § 4 Abs. 6;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben;
  - c) an Sonn- und Feiertagen, während Trauerfeiern und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen;
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen;
  - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
  - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen;
  - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen);
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten;
  - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden;

- l) zu rauchen;
  - m) zu betteln;
  - n) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten aufzustellen oder zu entfernen.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (6) Für die Gewährung von Zufahrtsmöglichkeiten für den Friedhof ist zu unterscheiden zwischen:
- a) Einsätzen der Grabpflege, die ein Befahren nicht zwingend erforderlich machen;  
z. B.: Gärtnerarbeiten wie Bepflanzen, Gießen der Gräber.
  - b) Zwingend erforderlichem Befahren, das dem Unterhalt des Friedhofs dient wie: Ausheben von Gräbern, Baumfällarbeiten, Steinmetzarbeiten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich anzumelden.

## § 5

### Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-lutherischen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von einer Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen. Verbindlich sind die landeskirchlichen Richtlinien für Kasualmusik.

## § 6

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Über die Zulassung wird eine zeitlich befristete Berechtigungskarte gegen Gebühr ausgestellt. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihr keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (8) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (9) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## § 7

### **Durchführung der Anordnungen**

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### § 8

#### **Anmeldung der Beerdigung**

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die Nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die Nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue Nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

- (3) In der Regel beschränken sich Bestattungen und Trauerfeiern auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung bzw. auf die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten. Diese kann über Ausnahmen entscheiden.

### **§ 9 Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### **§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

### **§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes**

- (1) Ein Grab darf nur von den damit beauftragten Mitarbeitenden der Städtischen Friedhofsverwaltung Erlangen oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

### **§12 Särge und Urnen**

- (1) Die zu verwendenden Särge müssen der Bayerischen Bestattungsverordnung entsprechen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen abweichende Sarggrößen erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bereits bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für Bestattungen in ausgemauerten Gräbern oder Grüften sind geeignete Särge zu verwenden.
- (4) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (5) Die Verwendung von Überurnen ist der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (6) Überurnen aus Kunststoff sind nicht zulässig.

### **§ 13 Tiefe der Gräber**

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
  - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
  - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
  - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
  - d) für Personen über 12 Jahre 1,80 m.
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindestdtiefe 0,80 m.

### **§ 14 Größe der Gräber**

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
- (2) Bei der Anlage der Grabstätten für Urnenbestattungen wird ein Mindestmaß von 0,40 m mal 0,40 m je Grabstätte festgelegt.

### **§ 15 Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	15 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	10 Jahre
für Aschen (Urnenbestattungen)	10 Jahre
für Särge in Grüften	30 Jahre

### **§ 16 Belegung**

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 13 Absatz 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 28).

## **§ 17 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstands sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt. Die Umbettung darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Feier erfolgen.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **§ 18 Registerführung**

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 19 Einteilung der Gräber**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
  - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung,
  - c) pflegefreies Urnenreihengrab in Gemeinschaftsanlage,
  - d) Ehrengräber.
- (3) Die Lage der Grabstätten ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

### ***1. Wahlgräber und Ehrengräber***

#### **§ 20 Nutzungsrechte**

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Wahlgräber bestehen für die oberirdischen Pflanzflächen folgende Mindestmaße:

	Länge:	Breite:
a) einfaches Grab	2,00 m	0,80 m
b) doppeltes Grab	2,00 m	1,60 m
c) dreifaches Grab	2,00 m	2,40 m
d) vierfaches Grab	2,00 m	3,00 m
e) Grüfte	2,00 m	3,00 m
- (3) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Säрге müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Grüfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z. B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.
- (4) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

- (7) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
  - d) Auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (8) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (9) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestatungen nicht verlangt werden.
- (10) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

## **§ 21 Ehrengräber**

- (1) Die Zuerkennung und die Anlage von Ehrenggrabstätten obliegt dem Kirchenvorstand. Ehrenggrabstätten werden vom Friedhofsträger anerkannt und als solche in der Grabkartei entsprechen geführt.
- (2) Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg verfügt über ein Ehrenggrab mit allen Rechten und Pflichten.

## **§ 22 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit - siehe § 15 - verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung kann über Ausnahmen wie z. B. über Verlängerungen über einen kürzeren Zeitraum entscheiden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 15) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

## **§ 23 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung Erlangen-Neustadt zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.

## **§ 24 Wiederbelegung**

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 22 sinngemäß.

## **§ 25 Rückerwerb**

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

## **§ 26 Alte Rechte**

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

## **2. Urnengräber und pflegefreie Urnengräber in Gemeinschaftsanlagen**

### **§ 27 Beisetzung**

- (1) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können pro Grabplatz bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) In Wahlgrabstätten für Urnengräber kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.

### **§ 28 Nutzungsrecht**

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahl- und Ehrengräber entsprechende Anwendung.

## § 29

### **Pflegefreies Urnenreihengrab in Gemeinschaftsanlage**

- (1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und in der Regel erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- (2) Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsanlage Bestatteten anbringen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kränzen, Gegenständen etc. ist nicht gestattet.

## § 30

### **Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. Seite 1290; 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Artikel 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **V. Friedhofskapelle und Leichenhalle**

### § 31

#### **Benutzung der Friedhofskirche**

- (1) Die Friedhofskirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Friedhofskirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (5) Die Friedhofskirche dient außer Beerdigungsgottesdiensten dem Auferstehungsgottesdienst (Taufen) und dem jährliche Stiftungsgottesdienst (1. November). Über die sonstige gottesdienstliche Nutzung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

**§ 32**  
**Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
- (4) Der geprüfte Bestatter ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Einstellung von Leichen in die Leichenhalle bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

**§ 33**  
**Ausschmückung**

- (5) Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskirche und der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand Erlangen-Neustadt vorbehalten.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 34**  
**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 35**  
**Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

**§ 36**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Erlangen, den 23. Oktober 2017

Der Kirchenvorstand